

teriellen Vorteil (Überpreis) aufzuheben. Der eingezogene Mehrerlös wird Volkseigentum, sofern nicht der durch die Straftat Geschädigte berechnete Rückforderungsanspruch geltend macht, über die das Gericht entscheidet.

#### *Ausweisung ausländischer Staatsbürger aus dem jeweiligen Staatsgebiet*

Der Ausspruch dieser Strafe ist möglich gegenüber Ausländern

- als Zusatzstrafe auch zu Strafen ohne Freiheitsentzug in der UVR (Landesverweisung — § 61 StGB) und in der DDR auch zu einer Geldstrafe (Ausweisung — § 59 StGB),
- als selbständige Strafe oder neben einer anderen Strafe in der CSSR (Ausweisung — §§ 27, 57 StGB),
- anstelle einer anderen Strafe in der UVR, wenn die angedrohte Freiheitsstrafe 2 Jahre nicht übersteigt und der Strafzweck allein durch die Ausweisung zu erreichen ist (§ 88 StGB) sowie in der DDR, wenn die Schwere der Straftat dies erfordert (§ 59 Abs. 1 StGB). Zusätzlich zu dieser Strafe kann in der DDR auf Zusatzstrafen wie Geldstrafe, öffentliche Bekanntmachung des Urteils, Einziehung von Gegenständen und Vermögenseinziehung erkannt werden.

Trotz ihrer spezifischen Besonderheiten ist diese strafrechtliche Sanktion den Strafen ohne Freiheitsentzug zuzuordnen. Mit ihr wird dem Täter das Recht entzogen, sich weiter auf dem Staatsgebiet des verurteilenden Staates aufzuhalten. Ihm wird zugleich die erneute Einreise untersagt. Diese Strafe dient dem Schutz der Rechte und Interessen der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und seiner Bürger. Diese

Ausweisung ist zu unterscheiden von der verwaltungsrechtlichen Ausweisung nach §§ 7 und 8 des Gesetzes über die Gewährung des Aufenthalts für Ausländer in der DDR — Ausländergesetz — vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 149) und von der auf der Grundlage von Rechtshilfeverträgen erfolgenden Auslieferung bzw. der Übergabe von Freiheitsstrafe verurteilter Personen zum Vollzug der Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind!<sup>1</sup>

- 1 Zur gesellschaftlichen und rechtspolitischen Bedeutung der Strafen ohne Freiheitsentzug vgl. G. Teichler/H. Willamowski, „Zur Entwicklung der Strafen ohne Freiheitsentzug in sozialistischen Staaten“, NJ 1982, Heft 8, S. 349 ff., sowie G. Teichler, „Voraussetzungen des Ausspruchs und Ausgestaltung von Strafen ohne Freiheitsentzug in sozialistischen Ländern“, NJ 1982, Heft 10, S. 450 ff.  
Der vorliegende Beitrag schließt an diese Ausführungen an. Grundlage dieses Beitrags ist auch die für das rechtsvergleichende Seminar vom September 1981 in Berlin von einer Arbeitsgruppe des Ministeriums der Justiz der DDR erarbeitete Studie zum Thema „Voraussetzungen, Ausgestaltung und Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug“. Vgl. G. Teichler, „Rechtsvergleichendes Seminar der Justizministerien sozialistischer Staaten zum Thema ‚Strafen ohne Freiheitsentzug‘“, NJ 1981, Heft 11, S. 512 f.  
Zur Unterscheidung zwischen den zusätzlich zu einer Hauptstrafe ausgesprochenen Strafen, zum Ausspruch als selbständige Strafe oder neben einer anderen Strafe sowie anstelle einer anderen Strafe vgl. auch G. Teichler/H. Willamowski, a. a. O.
- 2 Die hier genannten Ausweisungen sind eine Form der Aufenthaltsbeschränkung und nicht vergleichbar mit der Ausweisung von Ausländern aus dem Staatsgebiet des verurteilenden Staates.
- 3 Vgl. Erlaß Nr. 1821 des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR vom 3. Dezember 1982 über Änderungen und Ergänzungen des StGB (Wedomosti Werchownojo Sowjeta RSFSR 1982, Nr. 49, S. 1093 ff.).
- 4 Vgl. dazu W. Oberthür, „Multilaterale Konvention über die Übergabe Verurteilter zum Strafvollzug im Heimatstaat“, NJ 1980, Heft 10, S. 459 ff.‘

## Zur Diskussion

### Das Merkmal „rechtswidrige Schadensverursachung“ in § 330 ZGB und seine Konsequenzen für die erweiterte zivilrechtliche Verantwortlichkeit

Dr. ACHIM MARKO,  
wiss. Oberassistent an der Sektion Rechtswissenschaft  
der Humboldt-Universität Berlin

In der Diskussion über die Bedeutung der Tatbestandsmerkmale „Pflichtverletzung“ und „rechtswidrige Schadensverursachung“ als Voraussetzungen für eine Verpflichtung zum Schadenersatz nach § 330 ZGB<sup>1</sup> sind u. a. Auffassungen vertreten worden, die vom Lehrbuch des Zivilrechts<sup>2</sup> abweichen. Sie versuchen erstens zu begründen, daß die „rechtswidrige Schadensverursachung“ eine selbständig zu prüfende tatbestandsmäßige Voraussetzung darstellt<sup>3</sup>, und zweitens nachzuweisen, daß die Rechtswidrigkeit der Schadenszufügung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten besonders zu prüfen ist<sup>4</sup>.

Nach dem ZGB ist die sog. einfache zivilrechtliche Verantwortlichkeit (innerhalb und außerhalb von Verträgen) an vier tatbestandsmäßige Voraussetzungen geknüpft: das Vorliegen einer (vertraglichen oder allgemeinen) Pflichtverletzung, den Eintritt eines Schadens, die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schadenseintritt und die Rechtswidrigkeit der Schadensverursachung. Im Unterschied zur früheren Regelung des § 823 BGB gehört die Schuld nicht mehr zu den tatbestandsmäßigen Voraussetzungen.<sup>5</sup>

Wenn im Lehrbuch des Zivilrechts der „höhere Maßstab der Verantwortlichkeit“ für Schadenszufügungen und die sozialistische Qualität der Verantwortlichkeitskonzeption des ZGB gegenüber der BGB-Regelung hervorgehoben werden<sup>6</sup>, so ist dies gerade auch für die hier zur Diskussion stehende Frage zu betonen und mit Konsequenzen verbunden.

Der höhere Maßstab wird aber m. E. nicht ausreichend zum Ausdruck gebracht, wenn der Eindruck entstehen kann,

daß nach der Verantwortlichkeitskonzeption des ZGB jede Rechtspflichtverletzung auch Rechtswidrigkeit des Handelns bedeutet und daß bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen automatisch keine Rechtspflichtverletzung vorliegt.<sup>7</sup>

Das Lehrbuch des Zivilrechts verneint die Berechtigung einer eigenständigen Prüfung der Rechtswidrigkeit des Handelns und begründet diese Auffassung damit, daß eine Pflichtverletzung stets rechtswidrig sei. Deshalb sei nicht die Rechtswidrigkeit des Handelns, sondern die Rechtswidrigkeit der Schadensverursachung zu prüfen; dies sei die in § 330 ZGB gestellte Aufgabe.<sup>8</sup>

Unabhängig davon, ob man nun die Rechtswidrigkeit des Handelns oder die der Schadensverursachung prüft — m. E. läuft es angesichts der notwendig einheitlichen Kausalitätsprüfungen inhaltlich auf dasselbe hinaus —, kann die im Lehrbuch des Zivilrechts vorgenommene inhaltliche Bestimmung nicht befriedigen, da sie im wesentlichen die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schadenseintritt als Kriterium der Rechtswidrigkeit der Schadensverursachung ansieht.<sup>9</sup>

#### *Zum Verhältnis von Rechtspflichtverletzung und Rechtswidrigkeit*

Meines Erachtens muß man fragen, ob denn die Prämisse der im Lehrbuch des Zivilrechts vorgetragenen Position richtig ist. Diese Prämisse lautet in ihrem Kern: Rechtspflichtverletzung = Rechtswidrigkeit und Rechtfertigungsgrund = keine Rechtspflichtverletzung. Es ist m. E. folgerichtig, daß für die inhaltliche Erklärung der Rechtswidrigkeit (der Schadensverursachung) keine einleuchtende Substanz bleibt.<sup>10</sup> Folgt man der o. g. Prämisse, dann kann man m. E. die Prüfung des Tatbestandsmerkmals „rechtswidrig“ als in der Prüfung des Vorliegens einer Pflichtverletzung aufgehoben betrachten, zumal sich ja nach dieser Konzeption die Rechtfertigungsgründe auf die Pflichtenfrage beziehen.

Es bliebe dann nur die Frage, weshalb im Tatbestand des § 330 iZGB das selbständige Tatbestandsmerkmal „rechtswidrig“ erscheint und warum die ausdrücklich genannten Rechtfertigungsgründe das entsprechende Handeln nicht als „nicht pflichtwidrig“, sondern als „nicht rechtswidrig“ beschreiben.